

§ 23

(1) Die Beschlüsse des Rates des Bezirkes sind in der Regel in Mitteilungsblättern und in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Der Rat des Bezirkes entscheidet, welche Beschlüsse bekanntgemacht werden.

(3) Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt durch den Sekretär des Rates des Bezirkes.

Abschnitt III

§24

(1) Jedes Mitglied des Rates des Bezirkes ist verpflichtet, unmittelbar nach der Beschlußfassung die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen in seinem Aufgabenbereich einzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben nach den Ratssitzungen mit den Abteilungsleitern ihres Aufgabenbereiches Dienstbesprechungen durchzuführen. Dabei sind die wichtigsten Beschlüsse des Rates des Bezirkes in ihrer politischen Zielsetzung zu erläutern und die Maßnahmen zur Durchführung festzulegen.

§25

(1) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes führt einmal monatlich gründlich vorbereitete Arbeitsberatungen mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise durch.

(2) In diesen Beratungen sind insbesondere die Methoden der Durchführung der Gesetze und Verordnungen so-